



Antrag

**an die Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2009
betreffend Revision der Statuten des Zweckverbandes
"Abwasserverband Tösstal"**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie möge beschliessen:

1. Die revidierten Statuten des Zweckverbandes "Abwasserverband Tösstal" werden genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Änderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (beim Regierungsrat oder bei den Partnergemeinden) zuzustimmen, sofern diese keine wesentlichen Auswirkungen haben.

Weisung

Ausgangslage und Zielsetzung

Die Politischen Gemeinden Turbenthal, Wila und Zell bilden seit 1960 einen Zweckverband für die Erstellung und den Betrieb eines Abwassersammelkanals und den Abschluss eines Vertrages mit der Stadt Winterthur über die Abnahme und die Klärung des Abwassers der Verbandsgemeinden.

Die aktuellen Statuten des Zweckverbands stammen aus dem Jahr 2001. Mit der auf den 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Kantonsverfassung (KV) wird eine Demokratisierung der Zweckverbände gefordert. Konkret ist in Art. 93 der Kantonsverfassung festgeschrieben:

- Abs. 1: Zweckverbände organisieren sich demokratisch.
- Abs. 2: Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativ- und Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu.

Damit ist eine Statutenrevision unumgänglich. Gemäss Art. 144 KV hat sie bis Ende 2009 zu erfolgen.

Die Abwasserkommission hat bei der Federas Beratung AG einen Statutencheck durchführen lassen. Dieser hat gezeigt, dass diverse Anpassungen nötig sind. Die Abwasserkommission hat dies zum Anlass genommen, die grundsätzlichen organisatorischen Gestaltungsmöglichkeiten auszuloten und an die Bedürfnisse des Abwasserverbandes anzupassen.

Zielsetzung der Statutenrevision

Mit der vorliegenden Statutenrevision werden folgende Ziele angestrebt:

- Erfüllung des Demokratisierungsauftrags gemäss Art. 93 KV
- Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Verbandsorgane im Interesse des Verbandszwecks bzw. einer zweckmässigen und effizienten Geschäftsführung.
- Klare Trennung zwischen strategisch politischen und operativen Aufgaben mit funktionsgerechter Kompetenzverteilung.
- Strukturell werden die Statuten an die Musterzweckverbandsstatuten des Kantons angepasst.

Die neuen Statuten im Überblick

Als wichtigste zusätzliche Änderungen zum Demokratisierungsauftrag werden die Aufhebung der Delegiertenversammlung sowie eine Anpassung der Finanzkompetenzen vorgeschlagen.

Beim Abwasserverband Tösstal handelt es sich gemäss aktuellen Statuten um einen dreistufigen Zweckverband, wobei die Abwasserkommission einer Delegiertenversammlung gleich kommt. Ein Zweckverband mit Delegiertenversammlung drängt sich jedoch nur für Zweckverbände auf, welche eine grössere Zahl von Gemeinden umfasst. Die Delegiertenversammlung hat eine mit einem Gemeindeparlament vergleichbare Stellung und soll deshalb für den Abwasserverband abgeschafft werden.

Gemäss aktuellen Statuten steht der Abwasserkommission die Beschlussfassung über Investitionskredite für Bauten bis zu 3 Mio. Franken zu. Aufgrund der bereits erwähnten Demokratisierung der Zweckverbände wird eine solch hohe Zuständigkeitslimite für den Abwasserverband vom Regierungsrat nicht mehr genehmigt. Mit der Anpassung der Finanzkompetenzen werden Entscheidungen durch die Verbandsorgane künftig auf einem Niveau gefällt, das ihren Funktionen entspricht.

Nachfolgend die konkreten Änderungen im Überblick:

Bestand und Zweck

Der Verbandszweck wird umfassender und offener formuliert (Art. 3 Abs. 2).

Organisation

Neu sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets ein Verbandsorgan (Art. 5 Ziff. 1). Die Kantonsverfassung sieht ausdrücklich vor, dass den Stimmberechtigten des gesamten Verbandsgebiets das Initiativ- und Referendumsrecht zustehen (Art. 93 Abs. 2 KV). Das bedeutet, dass auch Abstimmungen über Ausgaben ab einer bestimmten Höhe (Finanzreferendum) auf Verbandsebene erfolgen. Bei Abstimmungen im Verbandsgebiet gibt also die Stellungnahme der Stimmberechtigten des Verbandes als Ganzes und nicht die Stellungnahmen der einzelnen Verbandsgemeinden den Ausschlag. Das Verfahren (Art. 10) richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR).

Die Delegiertenversammlung wird aufgehoben. Die Verbandsgeschäfte werden neu durch den Vorstand geführt (Art. 5 Ziff. 3). Der Wechsel von einem Zweckverband mit Delegiertenversammlung zu einem Zweckverband ohne Delegiertenversammlung ist vergleichbar mit einem Wechsel von einer Parlamentsgemeinde zu einer Versammlungsgemeinde. Der Vorstand entspricht in der Zusammensetzung der bisherigen Delegiertenversammlung und heisst weiterhin Abwasserkommission. Er ist für die Oberaufsicht der Verbandstätigkeit verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben zu, die nicht explizit in die Zuständigkeit anderer Organe fallen (Art. 19).

Der Betriebsausschuss wird nicht mehr in den Statuten geregelt. Gemäss Art. 20 kann der Vorstand jedoch die Besorgung von Verbandsgeschäften einem Betriebsausschuss übertragen. Dessen Aufgaben und Kompetenzen werden in einem vom Vorstand zu erlassenden Reglement über die Organisation und Geschäftsführung (Art. 19 Ziff. 8) festgelegt. Es ist geplant, wie bisher einen Betriebsausschuss einzusetzen.

Initiativrecht: Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebiets fällt. Ausserdem kann mit einer Initiative die Änderung der Statuten und die Verbandsauflösung verlangt werden. Das Quorum für die Einreichung einer Initiative wurde analog zum Quorum von kantonalen Initiativen bei 200 Stimmberechtigten festgesetzt. Eine Initiative soll dann angenommen werden, wenn ihr neben der Mehrheit der Stimmberechtigten auch eine Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt (Art. 10).

Finanzkompetenzen: Die Finanzkompetenzen wurden so ausgestaltet, dass sie den Verbandsorganen die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben und insbesondere eine effiziente Geschäftsführung ermöglichen (Art. 11, Art. 16, Art. 19). Auf Ebene Verbandsgemeinden wurde das Finanzreferendum den Gemeindevorständen zugeordnet, weil es nicht sinnvoll ist, auf Gemeindeebene eine Volksabstimmung durchzuführen, wenn für das Verbandsgebiet ein obligatorisches Finanzreferendum gilt. Die vorgeschlagene Regelung gewährleistet im Zweckverband einheitliche und kurze Verfahren (Art. 16).

Stimmberechtigte des Zweckverbandes

einmalige Ausgaben	ab	Fr.	2'000'000.-
jährlich wiederkehrende Ausgaben	ab	Fr.	300'000.-

Gemeindevorstände

einmalige Ausgaben	bis	Fr.	2'000'000.-
jährlich wiederkehrende Ausgaben	bis	Fr.	300'000.-

Abwasserkommission

einmalige Ausgaben	im Voranschlag enthalten	bis	Fr.	1'000'000.-
jährlich wiederkehrende Ausgaben		bis	Fr.	100'000.-

einmalige Ausgaben *	im Voranschlag nicht enthalten	bis	Fr.	500'000.-
jährlich wiederkehrende Ausgaben **		bis	Fr.	100'000.-

* max. Fr. 500'000.- im Jahr

** max. Fr. 100 000.- im Jahr

Beschlussfassung: Für die Beschlussfassung wird grundsätzlich das Mehrheitsprinzip verankert. Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Personal und Arbeitsvergaben

Sollte der Abwasserverband Personal anstellen, gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich (Art. 26).
Für das Beschaffungswesen gelten die kantonalen Submissionsvorschriften (Art. 27).

Verbandshaushalt

Voranschlag und Rechnung werden neu von den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden abgenommen (Art. 16). Dies ist bei einem Zweckverband ohne Delegiertenversammlung zwingend.

Der Kostenverteiler (Art. 30) bleibt grundsätzlich unverändert. Es wird jedoch präzisiert, dass die Investitionskosten auf die einzelnen Verbandsgemeinden aufgrund des verrechneten Abwassers der letzten 5 Jahre vor Projektgenehmigung aufgeteilt werden

Neu werden die Buchführung (Art. 29) sowie die Haftung (Art. 32) explizit geregelt sowie die Eigentumsverhältnisse (Art. 31) ergänzt.

Aufsicht, Rechtsschutz, Austritt, Auflösung und Liquidation

Die einzelnen Punkte werden gemäss den kantonalen Vorgaben (Musterstatuten) explizit festgelegt (Art. 33-36). Die Frist für den Verbandsaustritt wird von 15 auf 10 Jahre verkürzt. Gemäss Vorprüfungsbericht kann eine vertragliche Bindung, die zehn Jahre übersteigt, als übermässig und deshalb nicht durchsetzbar betrachtet werden. Deshalb wäre es in einem Streitfall zweifelhaft, ob eine Gemeinde erst nach 15 Jahren austreten könnte.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der vorliegende Statuenentwurf wurde vom Gemeindeamt geprüft. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der vorgeschlagenen Statutenrevision die Basis geschaffen wird, damit die Verbandsorgane die ihnen übertragenen Aufgaben wirkungsvoll und effizient wahrnehmen können und gleichzeitig der Demokratisierungsauftrag erfüllt wird.

Der Zweckverband hat den vorliegenden Antrag den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden zur Weiterleitung an die Gemeindeversammlungen unterbreitet. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, diesem Antrag zuzustimmen.

Wila, 21. April 2009



Namens des Gemeinderates Wila
Die Präsidentin: Der Schreiber:

M. Kradolfer

B. Zinniker